Abgeordnetenhausberlin

Drucksache 19 / 18 510 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 5. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. März 2024)

zum Thema:

Echte Polizisten – falsche Taten

und **Antwort** vom 22. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. März 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18510 vom 5. März 2024 über Echte Polizisten – falsche Taten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Nach verschiedenen Medienberichten, exemplarisch

https://www.tagesspiegel.de/berlin/57000-euro-gestohlen-berliner-polizisten-rauben-autofahrer-aus-zweiter-verdachtiger-gefasst-10403713.html

https://www.tagesspiegel.de/berlin/straftaten-im-dienst-drei-berliner-polizisten-mussen-sich-vorgericht-verantworten-10416154.html

https://taz.de/Angeblicher-Angriff-auf-Beamte/!5895590/

https://www.morgenpost.de/berlin/article237345669/Straftaten-im-Amt-Zwei-Berliner-Polizisten-vor-Gericht.html

https://www.t-online.de/region/berlin/id_100191016/berlin-besinnungslose-frau-angeboten-exelitepolizist-unter-verdacht.html

kommt es immer wieder zu vorsätzlichen Straftaten durch Polizeibeamte in Ausübung ihres Amtes.

Wie viele Taten im Sinne der vorgenannten Beispiele, also Taten im Dienst als Polizeibeamter – sortiert nach PKS-nach PKS-Hauptgruppen unter gesonderter Aufschlüsselung der Sexualdelikte – sind in den jeweiligen Jahren 2017 bis 2023 in Berlin polizeilich erfasst worden?

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass – falls eine automatisierte Auswertung nicht vorliegen sollte – nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs konkret begründet werden muss, weshalb ausnahmsweise ein und welcher nicht-leistbare Aufwand mit der Beantwortung verbunden sein soll.

Zu 1.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

Eine Aufbereitung der erfragten Daten liegt nicht vor und ist im automatisierten Verfahren nicht möglich. Die Beantwortung der Fragen würde eine händische Auswertung sämtlicher vorliegender bzw. vergangener (seit 2017) Strafverfahrensakten mit Polizeibezug erfordern und für die Polizei Berlin einen Arbeitsaufwand von voraussichtlich mehreren Wochen darstellen.

Das parlamentarische Informationsrecht steht jedoch unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Es sind solche Informationen mitzuteilen, über die die Regierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann (vgl. BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11, Rn. 249 f.). Ein Antwortverweigerungsgrund liegt dann vor, wenn die Beantwortung von Anfragen die Arbeitsfähigkeit des Senats und der untergeordneten Behörden gefährdet (vgl. Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen, Urteil vom 26. Februar 2019 – St 1/18, Rn. 42).

Die Unzumutbarkeit der Beantwortung ergibt sich im vorliegenden Fall aus dem erheblichen Umfang der erbetenen Informationen, der Notwendigkeit einer händischen Aufbereitung von Daten, der für den erfragten Zeitraum zu berücksichtigenden Organisationsänderungen und Stellen- bzw. Personalverschiebungen sowie der erforderlichen Einbindung weiterer Dienststellen aufgrund der Sensibilität der Personaldaten. Eine Auswertung und Aufbereitung der erbetenen Informationen im Rahmen der schriftlichen Anfrage würde die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Exekutive folglich ersichtlich überlasten.

- 2. In wie vielen der Delikte zu 1. handelte es sich um Offizialdelikte und in wie vielen um Antragsdelikte?
- 3. In wie vielen Fällen der Antragsdelikte ist nicht rechtzeitig ein schriftlicher Strafantrag gestellt worden?
- 4. In wie vielen Fällen der Antragsdelikte ist ein rechtzeitig gestellter schriftlicher Strafantrag zurückgenommen worden?

Zu 2., 3. und 4.:

Entfällt, siehe Antwort zu 1.

Berlin, den 22. März 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe Senatsverwaltung für Inneres und Sport